

15.08.2023

Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil MdL

Einladung

21. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Rechtsausschusses

am Dienstag, dem 22. August 2023,
14.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern

Vorlage 18/1023
Stellungnahme 18/652
Stellungnahme 18/643

Anhörung von Sachverständigen

gez. Dr. Werner Pfeil
- Vorsitz -

F. d. R.

Markus Müller
Ausschussassistent

Anlage:
Verteiler
Fragenkatalog

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

**Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern**

Vorlage 18/1023

am Dienstag, dem 22. August 2023
14.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Verteiler

Frank Neuhaus
Landesverbandsvorsitzender
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Arnsberg-Bruchhausen

Präsidenten der Internationalen
Gerichtsvollzieherunion (UIHJ)
Marc Schmitz
St. Vith - Belgien/Paris - Frankreich

Achim Hirtz
Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft
Justiz NRW im DBB NRW
Münster

Direktor des Amtsgerichts
Rainer Harnacke
AG Eschweiler
Eschweiler

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses
Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
Vorlage 18/1023
am Dienstag, dem 22. August 2023
14.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream
Fragenkatalog

1. Welche Mehrkosten, welche Ersparnisse sind den Gerichtsvollziehern seit der Einführung der E-Akte entstanden?
2. Können die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs aus der allgemeinen Vergütung bestreiten (§ 1, 2 GVVerGVO) oder ist eine gesonderte Vergütung erforderlich?
3. Wenn eine gesonderte Vergütung zur Abdeckung der Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich ist – siehe Frage 2 –, erscheint Ihnen eine pauschale Einmalzahlung durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Kostenerstattung sinnvoll oder ist stattdessen die laufende Vergütung nach oben anzupassen? Welchen Weg halten Sie für richtig?
4. Welche Arbeitsmehrbelastung/Arbeitsentlastung ist durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs entstanden und durch welche Tätigkeit(en)?
5. In dem Bericht der Landesregierung für den Rechtsausschusses am 26.04.2023 (Vorlage 18/1023) wird von potentiellen Einsparungen wegen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gesprochen. Wie bewerten Sie diese Aussage?
6. Wie auskömmlich ist die Pauschale in Bezug auf die tatsächlich anfallenden Kosten?
7. In Fällen, in denen die nach §§ 1 und 2 GVVerGVO zu gewährende Vergütung nicht ausreicht, können Härtefall-Anträge nach § 5 GVVerGVO gestellt werden. Nach hiesigem Kenntnisstand ist jedoch bislang landesweit noch kein solcher Antrag gestellt worden. Wie aufwändig ist die Antragstellung? (Warum wurde bislang keiner dieser Anträge gestellt?)
8. Hat die Justiz NRW die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unterstützt, etwa finanziell, durch Schulungen oder auf andere Art und Weise? Wenn ja, wie und wann?
9. Was hat sich in der täglichen Arbeit konkret durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geändert?
10. Welche Maßnahmen müsste die Landesregierung aus Ihrer Sicht umsetzen, um die Gerichtsvollzieher bei der Einrichtung und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs angemessen zu unterstützen, auch im Hinblick auf die technische Unterstützung und Support?